

59 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 10.03.2020
Dr.JA/mg

Betrifft: Kundmachung der Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus SARS-CoV-2 Risikogebieten sowie betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der zu setzenden Maßnahmen betreffend das Coronavirus, dürfen wir Sie über die Kundmachung o.g. Verordnungen des Bundesministers am 06.03.2020 mit BGBI II 2020/80 sowie mit BGBI II 2020/81 informieren.

Die **Verordnung zu den Maßnahmen bei der Einreise aus SARS-CoV-2 Risikogebieten** sieht vor, dass Drittstaatsangehörige, die sich in den letzten 14 Tagen vor Reiseantritt in einem auf der Homepage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten angeführten Gebiet, für das eine Reisewarnung im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2 angeführt ist, aufgehalten haben, verpflichtet sind, bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist.

Die **Verordnung betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“** verfügt, dass Einreisende oder durchreisende Personen verpflichtet sind, sich auf Anordnung der Gesundheitsbehörde einer medizinischen Überprüfung im Hinblick auf das Vorliegen eines Krankheitsverdachts an COVID-19 zu unterziehen. Die medizinische Überprüfung besteht in der Erhebung der Reisebewegungen und allfälliger Kontakte mit einem an COVID-19 Erkrankten sowie einer Messung der Körpertemperatur.

Die Verordnungen, welche auf Grundlage des § 25 Epidemiegesetzes erlassen wurden, sollen die Abläufe in den Bundesländern konkretisieren, um eine abgestimmte und effiziente Vorgehensweise zwischen Bund und Ländern zu erreichen.

In der Anlage erhalten Sie die Bundesgesetzblätter zu Ihrer Information. Wir ersuchen um Beachtung und Weiterleitung in Ihrem Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Anlagen